

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Erscheint nach Bedarf,
boraussichtlich
jeden Montag.

Das Blatt wird den Vorständen der
Zentralvereine, den Vertrauensleuten
der Gewerkschaften und den Redaktionen
der Arbeiterzeitungen gratis zugestellt.

Redaktion und Verlag:
G. Legien,
Zollvereins-Niederlage,
Wilhelmstr. 13, 1.

Die örtlichen Gewerkschaftskartelle.

Es giebt eine ganze Reihe Angelegenheiten, welche die Gewerkschaften eines Ortes gemeinsam interessieren und die gemeinsam geregelt werden müssen. Zu diesem Zweck ist es nothwendig, daß die Gewerkschaften eines Ortes miteinander Verbindung haben, indem sie ein Gewerkschaftskartell organisiren. Das Kartell hätte über Streiks und deren Unterstützung zu entscheiden, ferner für Einrichtung gemeinsamer Verkehrslotale und Auskunfts-Bureau in allen Arbeiterangelegenheiten zu sorgen. Die letzteren müssen derartig gestaltet werden, daß jeder organisirte Arbeiter Auskunft über die Gewerbeberichte und das Verfahren vor denselben, über die Kranken-, Unfall- und Altersversicherungsgesetze usw. erhalten könnte. Die Einrichtung von Arbeiterhäusern resp. Gewerkschaftshäusern auf Kosten der Gemeinden muß gefordert und stets im Auge behalten werden. Ferner könnten die Bibliotheken der Gewerkschaften zu einer vereinigt werden. Statistiken über örtliche Verhältnisse wären zu bestimmten Zwecken zu veranstalten. Die hier angeführten weitergehenden Fragen werden erst im Laufe der Zeit sich lösen lassen, doch giebt es außerdem noch genügend Angelegenheiten, die gemeinsamer Regelung bedürfen. Die örtlichen Gewerkschaftskartelle können sich auf drei verschiedene Arten bilden. Es kommen hier wiederum die verschiedenen Vereinsgesetze und ihre Auslegung durch die resp. Gerichte in Betracht. So werden die Kartellkommissionen vielfach als Vereine angesehen und müssen als solche ein Statut und Mitgliederverzeichnis einreichen, wo dieses durch das Vereinsgesetz vorgeschrieben ist.

Die Kartelle können sich folgend bilden:

1. Die Delegirten zum Kartell werden in den Mitgliederversammlungen der einzelnen Zahlstellen gewählt. Sie treten zusammen und wählen aus ihrer Mitte einen Vorstand oder eine leitende Kommission. Eine solche Kommission würde nicht als ein Verein angesehen werden können, weil die Delegirten der einzelnen Organisationen nur als Mandatare ihres Vereins zu gelten haben. Die

Verbindung nichtpolitischer Vereine ist nicht verboten.

Ein solches Kartell wird sich aber in den Bundesstaaten, in denen die Verbindung politischer Vereine verboten ist, ausschließlich nur mit rein gewerkschaftlichen Fragen beschäftigen dürfen. Da es an den einzelnen Orten aber auch Angelegenheiten zu erledigen giebt, die nicht speziell die Lohn- und Arbeitsverhältnisse betreffen, so wird die Bildung eines solchen Kartells nur dort empfehlenswerth sein, wo für Erledigung weitergehender Fragen ein genügender Ersatz geschaffen ist.

In Sachsen ist die Bildung eines solchen Kartells besonders erschwert, weil hier auch der Verbindung nichtpolitischer Gewerkschaften meist Schwierigkeiten bereitet werden.

In Staaten, in denen eine Verbindung politischer Vereine durch das Gesetz nicht verboten ist, wird die Einrichtung dieser Kartelle das Beste sein. Es wird dadurch dem Kartell von vornherein eine sichere Grundlage gegeben.

Als Anleitung zu Bildung eines Kartells, wie vorstehend geschildert, veröffentlichen wir nachstehend das neuerdings seitens der Hamburger Gewerkschaften angenommene

Kartellstatut.

§ 1. Das Gewerkschaftskartell soll eine Vereinigung sämmtlicher am Orte bestehender selbstständiger Filialen resp. Sektionen gewerkschaftlicher Zentralverbände und Lokalorganisationen derjenigen Branchen sein, für welche eine Zentralisation in Deutschland nicht besteht. Zweck dieser Vereinigung ist, für die Ausbreitung und Kräftigung der Gewerkschaften in Hamburg zu wirken, sowie den einzelnen Gewerkschaften in ihren Bestrebungen mit Rath und That zur Seite zu stehen und ein gemeinsames Vorgehen derselben in allen gewerblichen Fragen und Angelegenheiten zu erzielen, bei deren Erörterung resp. Ausführung.

Unterstützung verpflichtet, dann kann dieselbe nur durch freiwillige Sammlungen unter den Hamburger Arbeitern aufgebracht werden. Jede Gewerkschaft hat die Pflicht, sich an den Sammlungen zu betheiligen. Außer dem Kartell hat keine an demselben betheiligte Gewerkschaft das Recht, über den Rahmen ihrer Berufskollegen hinaus freiwillige Sammlungen vorzunehmen. Derartige Anträge bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegirten.

§ 11. Wenn sich eine sofortige Unterstützung von Streiks, Ausschlüssen zc. nothwendig macht, durch die nach § 10 vorgenommenen freiwilligen Sammlungen aber die nothwendigen Mittel noch nicht eingegangen sind, dann kann vom Kartell zur vorläufigen Deckung der Unterstützung die Aufnahme von Darlehen beschlossen werden. Die Höhe des Darlehns darf pro Mitglied der betheiligten Gewerkschaften bei Streiks oder Ausschlüssen zc. einzelner Gewerkschaften M. 1, und bei solchen mehrerer Gewerkschaften M. 2 nicht übersteigen. Die Aufnahme von Darlehen kann nur mit Dreiviertel-Majorität beschlossen werden. Wird das Darlehen durch den Ertrag der freiwilligen Sammlungen nicht gedeckt, so verpflichten sich die am Kartell betheiligten Gewerkschaften, mit Ausnahme der Streikenden oder Ausgeschlossenen, den Fehlbetrag gemeinschaftlich zu tragen, und sind die aus §§ 10 und 11 entstehenden Unkosten auf Konto der Streiks oder Ausschlüsse zu verrechnen. Gewerkschaften welche den Beschlüssen des Kartells nicht nachkommen, begeben sich dadurch des Rechtes der weiteren Theilnahme an den Verhandlungen, Beschlüssen und der Unterstützung in irgend welchen gewerblichen Angelegenheiten.

§ 12. Beschwerden über Persönlichkeiten oder innere Angelegenheiten einer Gewerkschaft sind, bevor solche im Kartell zur Sprache gebracht werden dürfen, der Kartellkommission zu unterbreiten. Diese entscheidet, ob und wann die Beschwerde dem Kartell unterbreitet werden soll. Gegen die Entscheidung der Kartellkommission ist Appellation an das Kartell zulässig, welches nach Bericht der Kommission und Begründung der Appellation ohne weitere Debatte entscheidet, ob die Angelegenheit verhandelt werden soll oder nicht.

11. Die Delegirten zum Gewerkschaftskartell werden in öffentlichen Versammlungen der einzelnen Berufe gewählt. Sie treten zusammen und wählen aus ihrer Mitte einen Vorstand resp. eine leitende Kommission auf längere Dauer.

Ein solches Kartell würde als ein Verein angesehen werden. Der Vorstand resp. die Kommission wäre verpflichtet, ein Statut und ein Mitgliederverzeichnis der Behörde in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist einzureichen, sowie auch alle Änderungen anzumelden. Selbst wenn ein Verein kein Statut besitzt, so muß doch der Behörde Auskunft über den Zweck und die Zusammensetzung desselben gegeben werden. Nach dieser Richtung hin sprechen sich verschiedene Gerichtsentscheidungen aus. Das Kartell würde in diesem Falle durch die feste Leitung sicherer wirken können, als bei loser Verbindung. Es könnte sich mit allen An-

gelegenheiten, welche die Arbeiter des Ortes berühren, befassen, da für diese Organisation eine Beschränkung bezüglich politischer Thätigkeit nicht gegeben ist. Es gilt in diesem Falle das Kartell nicht als eine Verbindung von Vereinen. Jedoch müßte die Kartellkommission streng vermeiden, mit Vereinen gleicher Art in Verbindung zu treten.

Für ein solches Kartell würde das nachstehende Statut empfehlenswerth sein:

1. Die Gewerkschaftskommission hat alle das gewerbliche und wirthschaftliche Leben der Arbeiter berührenden Fragen, soweit sie die Lage und das Interesse der Arbeiterklasse betreffen, in den Bereich ihrer Verathungen zu ziehen und den öffentlichen Gewerkschaftsversammlungen zur Beschlusfassung vorzulegen.

2. Ihr liegt die Regelung und Förderung der gewerkschaftlichen Agitation und Organisation ob.

3. Sie hat durch rege Agitation dahin zu wirken, daß möglichst alle in einer Branche beschäftigten Arbeiter sich ihrer Berufsorganisation anschließen; dies soll erreicht werden:

- a) durch Regelung des Versammlungswesens;
- b) durch mündliche und schriftliche Agitation;
- c) durch Regelung des Unterstützungswesens bei Streiks und Aussperrungen;
- d) durch Regelung des Herbergswesens und der Arbeitsnachweise;
- e) durch die Entscheidung über die Verhängung und Aufhebung von Boykotts.

4. Die Gewerkschaftskommission hat ferner noch die Aufgabe:

- a) für Errichtung einer Auskunftsstelle in Arbeiterangelegenheiten zu sorgen, welche jedem organisirten Arbeiter in gewerblichen Streitfällen, ferner über Kranken-, Unfall-, sowie Alters- und Invalidenversicherungsgezet unentgeltlich Auskunft giebt;
- b) Zentralvorständen bei Arbeitseinstellungen am Orte unparteiisch über die Lage Auskunft zu geben;
- c) dahin zu wirken, daß Gewerkschaftshäuser auf Kosten der Stadt errichtet werden;
- d) das Vergnügungswesen zu regeln und für freie Benutzung der Lokale zu sorgen.

5. Arbeitseinstellungen dürfen nur unter Zustimmung der Gewerkschaftskommission resp. einer allgemeinen öffentlichen Gewerkschaftsversammlung unterstützt werden. Die Vertheilung der Unterstützung regelt die Gewerkschaftskommission.

6. Die Gewerkschaftskommission hat mindestens alle drei Monate eine allgemeine öffentliche Gewerkschaftsversammlung einzuberufen. Sie muß solche auf Beschluß einer Gewerkschaft einberufen.

7. Jede Gewerkschaft hat einen Vertreter, der in öffentlicher Gewerkschaftsversammlung gewählt worden, zu entsenden. Zur Deckung entstehender Kosten haben die einzelnen im Kartell vereinigten Berufe nach Zahl der Berufsangehörigen beizutragen.

Die Aufbringung der Mittel bleibt, falls die Kommission nicht bestimmte Einrichtung hierfür schafft, den einzelnen Berufen überlassen.

alle organisierten Arbeiter interessiert sind. Aufgabe des Gewerkschaftskartells ist es im Besonderen:

1. im wirtschaftlichen Kampfe allen beteiligten Organisationen seine moralische und unter bestimmten Voraussetzungen auch materielle Unterstützung angebeihen zu lassen;
2. statistische Aufnahmen über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der arbeitenden Bevölkerung Hamburgs zu veranstalten, deren Zusammenstellung unter Leitung der Kartellkommission zu geschehen hat;
3. die nöthige Agitation für die Wahl von aus den Reihen der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter aufgestellten Kandidaten zum Gewerbegericht zu betreiben;
4. eine Regelung des Herbergswesens und des Arbeitsnachweises anzubahnen.

§ 2. Die am Gewerkschaftskartell beteiligten Organisationen verpflichten sich, alle auf Grund der gemeinsam beschlossenen Bestimmungen vom Kartell gefassten Beschlüsse zur Ausführung zu bringen. Boykotts dürfen von keiner der beteiligten Gewerkschaften selbstständig beschlossen werden; alle darauf bezüglichen Anträge sind zunächst dem Kartell zur Verathung und Beschlussfassung zu unterbreiten. Zu Beschlüssen bez. Boykotts bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Sitzung anwesenden Vertreter der Gewerkschaften. Sämmtliche Beschlüsse des Kartells können auf Antrag des Einzelnen und bei Zustimmung von zwei Dritteln der Delegirten einer Urabstimmung der Mitglieder, d. h. Gewerkschaften, unterworfen werden. Das Resultat der Urabstimmung ist für die betreffenden Beschlüsse maßgebend.

§ 3. Bezüglich Streiks und Ausschlüssen hält sich das Kartell nur dann zu einer Unterstützung verpflichtet, wenn seitens der Leitung der Zentralorganisation, welcher die betr. Filiale angehört, die Berechtigung und Zweckmäßigkeit des Vorgehens der Arbeiter ausdrücklich anerkannt ist. Lokalorganisationen, welche auf die Hilfe des Kartells bei einer Arbeitseinstellung reflektiren, haben vor Eintritt in dieselbe sich mit der Kartellkommission in's Einvernehmen zu setzen. Nur wenn diese ihre Zustimmung erteilt hat, hält sich das Kartell zu einer Beihilfe verpflichtet, worauf die Unterstützung sofort in Kraft tritt.

§ 4. Bei von den Arbeitgebern eines Gewerks angebrohmem Ausschluss hat sich der Vorstand des betreffenden Gewerks ebenfalls mit der Kartellkommission über die zu ergreifenden Mittel und Wege zu berathen. Auf Wunsch der Beteiligten kann die Kartellkommission den Versuch einer Verständigung über die obwaltenden Differenzen zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitern unternehmen.

§ 5. Das Gewerkschaftskartell wird gebildet aus den in den Mitgliederversammlungen der Gewerkschaften gewählten Delegirten derselben. Gewerkschaften bis zu 300 Mitgliedern wählen 2 Delegirte, für je 200 Mitglieder mehr ist eine Gewerkschaft zu einem weiteren Delegirten berechtigt. Sind mehrere Filialen von einem

Gewerk am Orte vertreten, so sind diese nur je 200 Mitglieder zu einem Delegirten berechtigt. Die Wahlen der Delegirten sind im Monat Januar eines jeden Jahres zu erneuern.

§ 6. Das Gewerkschaftskartell ist nur dann schlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegirten anwesend ist, und sind diese deshalb verpflichtet, allen Sitzungen des Kartells beizumohnen. Die Präsenzliste wird bei Beginn der Sitzung verlesen, wer später erscheint, hat sich beim Vorsitzenden persönlich zu melden. Delegirte, welche dreimal nacheinander unentschuldig fehlen, gelten als ausgeschieden und ist die betreffende Gewerkschaft zu fordern, andere an deren Stelle zu wählen. Die Wahlen von Delegirten sind von den Vorständen der Gewerkschaften, Wohnungsveränderungen der Delegirten selbst dem Vorsitzenden der Kartellkommission sofort mitzutheilen.

§ 7. Zur Ausführung der Beschlüsse des Kartells wählt dasselbe aus seiner Mitte eine Kommission von fünf Mitgliedern. Die Amtsperiode derselben beträgt ein Jahr.

Die Kommission giebt sich ihre Organisation selbst, bestimmt, wer die Sitzungen des Kartells anberaumen, Gelder entgegennehmen und Agitation in den Gewerkschaften regeln soll. Die Kommission hat mindestens monatlich einmal eine Sitzung zusammenzutreten, um über entsprechende Maßnahmen zur Agitation in den Gewerkschaften zu berathen und die Tagesordnung für die zum Mindesten einmal monatlich stattfindenden Sitzungen des Kartells festzusetzen.

§ 8. Zur Kontrolle der Kassen- und Verwaltung der Kommission wählt das Kartell aus seiner Mitte drei Revisoren, welche verpflichtet sind, alle Vierteljahr über ihre Thätigkeit Bericht zu erstatten.

§ 9. Zur Deckung der Ausgaben des Kartells hat jede Gewerkschaft pro Quartal und pro Mitglied einen Beitrag von 5 M zu entrichten. Ermäßigung, Erlass oder Stundung dieser Beiträge kann nur stattfinden, wenn die Angehörigen eines Gewerks in ihrem Verdienst so schlecht gestellt sind, daß dieselben die Beiträge zu zahlen außer Stande oder durch einen Streik oder Ausschluss erwerbslos geworden sind. Diesbezügliche Anträge sind der Kommission zu unterbreiten, welche darüber in einer Kartellsitzung Bericht zu erstatten hat.

Zur Berechnung der Zahl der Mitglieder, welche Beiträge zu zahlen sind, hat der Vorstand der Gewerkschaft statutarisch festgesetzte regelmäßige monatliche oder wöchentliche Beitrag und Jahreseinnahme aus denselben als Grundlage zu dienen, jedoch müssen die den Mitgliedern wegen Krankheit, Arbeitslosigkeit zc. erlassenen Beiträge als Einnahme mit verrechnet werden. Auf Wunsch der Kartellkommission ist jede Gewerkschaft verpflichtet, zwecks Kontrolle über die richtige Angabe der Mitgliederzahl derselben entsprechende Belege vorzulegen.

§ 10. Hat sich das Gewerkschaftskartell bei einem Streiks, Ausschlüssen zc. zu einer materiellen